



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Inselgasse 1
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 18. März 2025

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Sicherstellung des Prinzips der einmaligen Erhebung der Daten). Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Brief vom 13. Dezember 2024 luden Sie uns dazu ein, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) zur Sicherstellung des Prinzips der einmaligen Erhebung der Daten bis zum 31. März 2025 eine Stellungnahme abzugeben. Wir bedanken uns für die Möglichkeit und lassen uns wie folgt vernehmen.

Die Änderungen des Krankenversicherungsgesetzes verfolgen primär das Ziel, das Prinzip der einmaligen Datenerhebung (Once-Only-Prinzip) umzusetzen. Dies ist eine notwendige Voraussetzung für die Realisierung des Projekts "Spitalstationäre Gesundheitsversorgung" (SpiGes). Wir begrüssen, dass die Datenweitergabe der Leistungserbringer durch die Anpassung in Art. 55a Abs. 4 KVG auf den Tarifbereich und die Höchstzahlenbeschränkungen ausgeweitet und gesetzlich verankert wird. Bisher wurden den Kantonen lediglich Einzeldaten für die Planung von Spitälern, Geburtshäusern und Pflegeheimen übermittelt.

Positiv hervorzuheben ist zudem die Erweiterung des Kreises der Leistungserbringer. Mit den beabsichtigten Gesetzesänderungen werden nebst den von SpiGes betroffenen Spitälern auch andere Leistungserbringer einbezogen. So wird z.B. die Datenweitergabe an die noch zu gründende Tariforganisation für die Pflegeleistungen gewährleistet.

Ein weiterer wichtiger Schritt für das Projekt SpiGes ist die Bereitstellung der Daten durch das Bundesamt für Statistik (BFS) auf einer digitalen Plattform. Diese Massnahme stellt sicher, dass die Kantone auf eine einheitliche Datenbasis zugreifen können, was die Effizienz und Vergleichbarkeit der Planungsprozesse erhöht. Damit ist jedoch auch die Erwartung verbunden, dass die Bereitstellung der Daten schneller erfolgt als bislang. Zudem sollte die Verfügbarkeit der Datenbasis auf möglichst viele relevante Bereiche ausgeweitet werden. Beispielsweise sind die Kantone gemäss Art. 14^{bis} des Invalidenversicherungsgesetzes (IVG) Mitfinanzierer der in Spitälern behandelten IV-Fälle sowie der Zentren zur Behandlung von frühkindlichen Autismus-Spektrums-Störungen (ASS). Auch in diesen Bereichen ist sicherzustellen, dass die entsprechenden Daten den Kantonen zur Verfügung gestellt werden. Im Zusammenhang mit der Datenbasis sollte Art. 22 Abs. 2 Bst. d KVG ausführlicher beschreiben, dass der Kanton nicht nur den Zugang zu den Daten der innerkantonalen, sondern aller schweizweit tätigen Leistungserbringer erhält.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass der Datenzugang für weitere KVG-Bestimmungen, insbesondere Artikel 84a KVG, gewährleistet bleiben muss. Die Kantone haben verfassungsmässige Aufgaben zu erfüllen, die über die in der Teilrevision berücksichtigten KVG-Artikel hinausgehen. Auch wenn nicht alle Aufgaben der Kantone direkt mit dem KVG in Verbindung stehen, ist es unerlässlich, dass der Zugang zu den relevanten Daten auch für diese Aufgaben ermöglicht wird.

Im Zusammenhang mit der gemeinsamen Datenbasis sollte auch die Frist für die Vernichtung der Daten verlängert werden. Gemäss Art. 31a Bst. c der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) werden Daten heute nach fünf Jahren vernichtet. Für strategische Planungen, wie etwa der Spitalplanung, ist es jedoch entscheidend, dass diese Daten langfristig zur Verfügung stehen. Daher empfehlen wir die Aufbewahrungsfrist für diese Daten grundsätzlich zu verlängern, ohne dass dafür ein Antrag gestellt werden muss.

Wir bedanken uns bereits im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Res Schmid
Landammann




lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- online Plattform Consultations